

Oberamtsgericht Nagold.

[Erlaß, die Bestellung von Executions-Commissären betreffend.] Auf die von einigen Ortsvorstehern in Betreff des Vollzugs des Art. 14 des Gesetzes vom 13. Nov. v. J. gestellten Anträgen wird Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) der dem Ortsvorsteher eingeräumten Befugniß, ein Mitglied des Gemeinderaths mit dem Vollzug der Execution in Beziehung auf baares Geld zc. zu beauftragen, muß selbstverständlich eine Verpflichtung des beauftragten Gemeinderaths-Mitglieds zur Annahme und zum Vollzug dieses Auftrags zur Seite stehen, und es hängt daher keineswegs von dem betreffenden Mitglied des Gemeinderaths ab, sich diesem Auftrag willfährlich und ohne zureichenden Grund zu entziehen; es würde sich hiedurch einer Pflichtverletzung im Amt schuldig machen, welche ganz wie jede derartige Pflichtverletzung zu behandeln wäre.

2) Was sodann die in dem angeführten Artikel eingeräumte Wahl, den fraglichen Executions-Auftrag, statt einem Mitglied des Gemeinderaths, auch einem andern, hiefür verpflichteten, Gemeindebeamten zu erteilen, betrifft, so bemerken in dieser Beziehung die Motive der K. Regierung zu dem gleichlautenden Art. 6 des Entwurfs des Gesetzes: „während nach dem Executions-Gesetz in einzelnen Fällen die Vollziehung der Execution einer Deputation (von Mehreren) zu übertragen war, wurde für genügend, aber auch für zweckmäßig erachtet, dem Ortsvorsteher zu Uebertragung des ihm obliegenden Executions-Vollzugs an einen Gemeinderath oder Executions-Commissär zu ermächtigen.“

Die Justiz-Gesetzgebungs-Commission der Kammer der Abgeordneten beantragte die unbedingte Zustimmung zu dem fraglichen Artikel mit folgender Bemerkung:

„Die Commission gehe von der Voraussetzung aus, daß, so ferne ein eigener Beamter zum Vollzug der Execution aufgestellt würde, die Bestellung desselben auf Kosten der Gemeinde geschehe und schon darum eine solche Einrichtung von der Genehmigung der Kreisregierung abhängt. Uebrigens würde in einem solchen Falle die nach der Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 7 den Gemeinderäthen bestimmte Gebühr einzuziehen sein und in die Gemeinde-Casse fallen.“

Bei der Verathung in der zweiten Kammer erfolgte ohne Debatte die Annahme des Commissions-Antrags und die Kammer der Standesherrn stimmte bei. (S. Verhandlg. der Kammer der Abg. v. 1854/55, Weil.-Bd. I, S. 124, 127, 316, 669, Prot. Bd. I, S. 230, 231.)

Da gegen die von der Commission der Kammer der Abgeordneten zu dem fraglichen Artikel gemachte Voraussetzung weder bei der Verathung, noch sonst ein Widerspruch erhoben wurde, so darf angenommen werden, daß man namentlich auch von Seiten der K. Regierung nichts dagegen zu erinnern gefunden habe.

Hienach kann die Aufstellung eines eigenen Beamten als ständigen Executions-Commissärs, um denselben zum Vollzug der im Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Executions-Aufträge zu benutzen, wenn hiezu ein wirkliches Bedürfniß sich zeigt, keinem Anstand unterliegen.

Was die Belohnung dieses Beamten anbelangt, so kann dieselbe entweder in dem in der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841 §. 7 lit. d. und §. 11 den Gemeinderaths-Mitgliedern für derlei Verrichtungen eingeräumten Taggeld, oder aber, was allerdings auch nach der Ansicht der Commission der Kammer der Abgeordneten — als zweckmäßiger erscheinen dürfte, in einer Ueberschusssumme bestehen, welche aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen wäre, in welche dagegen zum Ersatz hiefür das von den Theilnehmenden zu zahlende Taggeld fließen würde.

Sofern aber die Aufstellung neuer Gemeindebeamten mit einer Belohnung aus der Gemeinde-Casse nach der bestehenden Gesetzgebung der Cognition der Aufstellstellen unterliegt, (§. 65 u. 66 des Verw.-Edikts vom 1. März 1822) so kann, wie auch die Commission der Kammer der Abgeordneten angenommen hat, eine derartige Einrichtung nur mit Genehmigung des K. Oberamts, beziehungsweise der Kreis-Regierung getroffen werden, die Wahl eines solchen Beamten aber würde dem Gemeinderath zukommen. Die Verpflichtung desselben kann der Ortsvorsteher vornehmen; (s. Art. 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1849) den Gegenstand der Verpflichtung aber könnte lediglich die gewissenhafte Ausführung der dem Executions-Commissär von dem Ortsvorsteher in Vollziehung des Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes erteilten Aufträge und die Verschwiegenheit hiebei gegen Dritte (das Amtsgeheimniß) bilden. Ein Erbesformular hiefür existirt nicht.

3) Die weiter aufgeworfene Frage, wer die Gebühren für die in Frage stehende Execution zu zahlen habe, wenn der Schuldner selbst keine Mittel dazu besitzt, ist nach denselben Grundsätzen zu entscheiden, wie vor dem Geses vom 13. Nov., da in dieser Beziehung keine Aenderung eingetreten ist.

Es wird diese Frage wohl selten practisch werden, da dem Ortsvorsteher, zumal auf dem Lande, im Voraus schon bekannt sein wird, ob bei dem betreffenden Schuldner überhaupt eine Execution ansetzen kann. Tritt aber der Fall ein, daß nach vergeblichem Versuch der Execution der Schuldner nicht einmal die Executions-Gebühren bezahlen kann, so ist nach diesseitiger Ansicht der Gläubiger, welcher auf Befriedigung geklagt hat, hiezu verpflichtet.

Ragold, den 16. Febr. 1856.

K. Obergericht. Mittnacht.

Gemeinschaftliches Obergericht Ragold.

[Erlaß, betreffend Abmahnung bei Ehehindernissen.] Nachdem Seine Königliche Majestät auf den Höchstdenselben erstatteten Vortrag vermöge höchsten Decrets vom 31. v. M. zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der ehegerichtlichen Behörden in Betreff der Frage von der unbedingten Nothwendigkeit einer Abmahnung der Nupturienten vor Ertheilung der Dispensation von dem Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft verfügt haben, daß in solchen Fällen, in welchen im Interesse der betreffenden Familien dringende Gründe für die Ertheilung der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sprechen, die ehegerichtlichen Unterbehörden eine Abmahnung von der beabsichtigten Heirath zu unterlassen ermächtigt, übrigens ihre Gründe für diese Unterlassung zur Kenntniß der für die Dispensations-Ertheilung zuständigen Oberbehörde zu bringen gehalten sein sollen, welch' letzterer unbenommen bleibt, wegen Nachholung der ihr etwa nöthig erscheinenden Abmahnung Verfügung zu treffen, so wird solches den gemeinschaftlichen Aemtern in Gemäßheit Erlasses des K. Justiz-Ministeriums vom 4. v. M. zur Nachachtung eröffnet.

Ragold, den 16. Februar 1856.

K. gemeinschaftliches Obergericht.

Mittnacht. Freihofen.

2 $\frac{1}{2}$ Obergericht Ragold.

Wildberg.

Schuldenliquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus zu Wildberg zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtsitzung von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, sowie der Genehmigung des Masse-Verkaufs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche

15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Liquidirt wird gegen die:

Johann Heinrich Warther, Waldschützen Wittwe, Christine geb. Huber, von Wildberg,

Montag den 10. März 1856,

Vormittags 8 Uhr;

gegen die:

Johann Georg Seeger, Müllerknechts Wittwe, Anna Maria geb. Leonhardt, von da,

Montag den 10. März 1856,

Vormittags 10 Uhr,

je auf dem Rathhaus zu Wildberg.

Ragold, den 7. Feb. 1856.

Königl. Obergericht.

Mittnacht.

2 $\frac{1}{2}$ Obergericht Ragold.

Berneck.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des Jakob Friedrich Burkhardt, Kronenwirths in Berneck, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf

Dienstag den 11. März 1856,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen mit dem Anfügen auf das Rathhaus zu Berneck zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller

zahlen habe,
vor dem Geseg
de, im Voraus
an. Tritt aber
Gebühr bezah
erpflichtet.
Mittnacht.

Majestät auf
gleichförmigen
der Abmahnung
Schwägerschaft
Gründe für die
die ehegerichte
ihre Gründe
zu bringen ge
den Abmahnung
z-Ministeriums

gericht.
fer.

ht Nagold.

idation.

rdhardt, Kro
rnek,
ation u. Tag

März 1856,
Uhr,

Gläubiger und
fügen auf das
eck zur Anmel
rechte vorgeladen
achtliquidirenden,
ngen nicht aus
annt sind, am
ion durch Aus
r Masse ausge
brigen nicht er
aber wird an
sh sie hinsichtlich
chs, der Geneh
der Massege
ätigung des Gü
ung der Mehr
eten.

s Liegenschafts
njenigen bei der
einenden Gläu
et werden, des
ch Unterpand
zu deren voller

Bestriedigung der Erlös aus ihren
Unterspändern nicht hinreicht. Den
übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche
15tägige Frist zu Verbringung eines
bessern Käufers in dem Fall, wenn
der Liegenschafts-Verkauf vor der Li
quidationstagsfahrt stattgefunden hat,
vom Tag der Liquidation an, und
wenn der Verkauf erst nach der Liqui
dationstagsfahrt vor sich geht, von dem
Verkaufstagen an.

Als besserer Käufer wird nur der
jenige betrachtet, welcher sich für ein
höheres Anbot sogleich verbindlich er
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach
weist.

Nagold, den 6. Feb. 1856.

R. Oberamtsgericht.
Mittnacht.

W a r t h,

Oberamts Nagold.

Gläubiger - Aufruf.

Alle diejenigen, welche an alt Johan
nes Luz, Wagner, und an Friederike,
+ Jakob Werner, Bäckers Wittve von
hier, irgend eine Forderung zu machen
haben, werden aufgefordert, solche läng
stens

binnen 21 Tagen a dato

bei Unterzeichnetem geltend zu machen,
widrigensfalls solche bei der demnächst
stattfindenden gemeinderäthlichen Schul
denverweisung ausgeschlossen würden.

Den 5. Febr. 1856.

Gemeinderath.

Schultheiß Weber.

2 $\frac{1}{2}$ Oberthalheim,

Oberamts Nagold.

Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus
ihrem Wald Mergenhalden am

Montag den 18. Febr. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

160 Stämme Langholz,
vom 50ger aufwärts, wozu Kaufslieb
haber höflich eingeladen werden.

Den 9. Februar 1856.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Schultheiß Klink.

2 $\frac{1}{2}$ Untertalheim,

Oberamts Nagold.

Langholz - Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus
ihrem Kommunwald Markt am

Donnerstag den 21. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

110 Stämme Langholz, vom 60ger
aufwärts; das Holz ist schon gefällt
und kann jeden Tag eingesehen werden.
Die Kaufsbedingungen werden vor dem
Verkauf bekannt gemacht, wozu die
Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 9. Februar 1856.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Schultheiß Klink.

H o c h d o r f,

Oberamts Horb.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am

Samstag den 16. d. M.

im Gemeindewald in der

Markt etwa

50-60 Stücke Langholz und unge

fähr

10 Stücke Forchen, welches sich
theils zu Flos- und theils zu

Bauholz eignet.

Das Holz wäre, besonders wegen
seiner Länge von 80-90' zum Bauen
geeignet.

Der Verkauf findet

Morgens 9 Uhr

im Walde statt.

Den 9. Februar 1856.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß

K a z.

Oberamtsstadt Nagold.

Holz - Verkauf.

Die Stadtgemeinde verkauft an den
hienach bezeichneten Tagen, und zwar:

am Montag den 18. d. M.

im Schlag Bühlkopf:

74 $\frac{1}{2}$ Klafter Nadelholz,

11475 geschälzte Nadelholzwellen,

8125 Stangen von verschiedener

Länge, worunter ein größeres

Die Holzgartenverwaltung verkauft Holz zu nachstehenden
Preisen:

1 Klafter tannene Scheiter	6 fl. 30 fr.
Ein einzelnes Viertel	1 " 45 "
1 Klafter tannene Brügel	5 " — "
Ein einzelnes Viertel	1 " 20 "
1 Klafter buchenes Scheiterholz	10 " 30 "
Ein einzelnes Viertel	2 " 45 "

Nagold, den 12. Februar 1856.

Quantum sehr schöner Hopfen
stangen sind, und

925 Bohnensteden.

Am Dienstag den 19. d. Mts.

im Schlag Dreispiz:

96 Eichen von 16 bis 50' lang
und von 6 bis 20' mittlerem

Durchmesser, und

50 Klafter eichenes Holz.

Der Verkauf beginnt je

Morgens 9 Uhr,

und werden die Herren Ortsvorsteher
um Veröffentlichung dieser Verkäufe
gehorsamst ersucht.

Den 11. Februar 1856.

Waldmeister

G ü n t h e r.

Oberamtsstadt Nagold.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Abfuhr des am

15. v. Mts.

verkauften Holzes im hiesigen Stadt
wald Mittlerberglen wird wegen einge
tretener ungünstiger Witterung bis zum

23. d. Mts.

verlängert, und wird nach Umfluß die
ser Zeit die bei dem Verkauf angebroh
ten Strafen für die Säumnigen ange
setzt werden.

Den 11. Februar 1856.

Waldmeister

G ü n t h e r.

W i l d b e r g.

Reife-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft in sei
ner Wohnung am

Montag den 18. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

ungefähr 200 Stücke starke haselnußene
Reife, wozu die Liebhaber höflich ein
geladen werden.

Den 13. Februar 1856.

Maiereipächter

G ä r t n e r.

Schüler - Aufnahme.



Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß, daß nach Ostern die ordentliche Schüleraufnahme in die hiesige Realschule stattfindet, in welcher nachstehende Fächer gelehrt werden: Religion, deutsche Sprache in Verbindung mit Naturbeschreibungen (Naturgeschichte und Physik), französische Sprache, Geometrie, Rechnen, Geographie, Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen und Singen. Auch zur Erlernung der englischen Sprache ist Gelegenheit geboten.

Auswärtige Schüler, welche dieser Anstalt etwa anvertraut werden wollen, möchten zeitig angemeldet werden und finden eine passende Unterkunft bei dem Unterzeichneten.

Reallehrer Kohler.

Engthal-Engelösterle.

Unter Hinweisung auf die in diesem Blatt beigelegte Preisliste bringt die Unterzeichnete in Erinnerung, daß hier fortwährend

Brief - Couverte

gefertigt werden, und daß außer den in der Preisliste aufgeführten Sorten noch verschiedene andere Sorten in großer Zahl vorräthig sind. Muster-Sortimente stehen zu Dienst, und werden berechnet:

Von jeder Sorte ein Musterstück (ungefähr 36 Stück) 6 fr.; von jeder Sorte ein Musterduzend (ungefähr 30 Duzend) 1 fl.

Niederlagen sind in der G. Kaiser'schen Buchhandlung in Nagold, und bei W. Schönhuth in Altenstaig.

Um gef. Bestellungen bittet zum Besten der Armen:

Im Februar 1856.

Die Ortsarmenleitung.
Pf. V. Ergenzinger.

Bilderingen,
Oberamts Horb.

Schafe-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft am Mittwoch den 27. d. M., Morgens 9^{1/2} Uhr, 62 Stücke Hammeljährlinge, im 3. Schlage, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber in seine Wohnung höflich eingeladen werden.

Den 9. Februar 1856.

Andreas Gramer.

2^{1/2} Haslach,
Oberamts Herrenberg.

Farren feil.

Einen schönen 3 Jahr alten Farren, gelbroth, sowohl zur Zucht als auch zum Schlachten tauglich, hat wegen Abreitung des Pachtes zu verkaufen:

Gottlieb Rau.



Nagold.

Dankfagung.

Für die ehrenvolle Begleitung unseres Vaters Hieronimus Bollmer, gewesener Forstwart, zu seiner letzten Ruhstätte sagen wir Allen unsern innigsten Dank, besonders aber auch dem verehrlichen Gesangverein für den erhebenden Gesang am Grabe.

Die Hinterbliebenen.

4^{1/2} Spinnerei bei Hetschhausen.

Wüßling - Garn

aus reiner Schurwolle ist fortwährend um billigen Preis zu haben, und empfehle solches zur geneigten Abnahme.
J. A. Sannwald.

2^{1/2} Martin Koh von Altenstaig hat zwei vordere Räder an einen hölzernen Wagen, noch wenig gebraucht, sowie einen hintern halbbreiten eisernen Wagen zu verkaufen.

Nagold.

Geld auszuleihen.

Gegen gegläubliche Versicherung sind

150 fl.

Pflegschaftsgeld zum Ausleihen bereit; bei wem? sagt

die Redaktion.

Altenstaig.

Geld auszuleihen.

70 fl.

Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen parat bei

Michael Bäuerle,
Schuhmachermeister.

2^{1/2} Nagold.

Geld auszuleihen.

40 Gulden

Pflegschaftsgeld liegen gegen zweifache Güterversicherung zum Ausleihen parat; bei wem? sagt

die Redaktion.

Knochen & Weiner

werden fortwährend gekauft und gute Preise dafür bezahlt von

G. Kaiser's Wittwe.

Frucht - Preise.

Sulz, 9. Febr. 1856.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen . . .	2 24	— —	2 12
Waizen . . .	2 55	— —	2 20
Gerste . . .	1 18	— —	1 6
Haber . . .	— 34	— —	— 30
Roggen . . .	— —	— —	1 32

Tübingen, 8. Febr. 1856.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel . . .	8 11	7 49	7 35
Kernen . . .	17 36	17 33	17 30
Gerste . . .	10 6	9 55	9 15
Haber . . .	5 21	5 18	5 12
Bohnen . . .	— —	1 15	— —
Wicken . . .	— —	— 52	— —